

TE Vwgh Beschluss 2016/4/26 Ra 2016/09/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;
AuslBG §3 Abs1;
B-VG Art133 Abs4;
VStG §27 Abs1;
VStG §28;
VStG §9 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999

19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 28 heute
2. VStG § 28 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky und die Hofräte Dr. Bachler und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Höhl, über die außerordentliche Revision der Mag. E B in W, vertreten durch Kuhn Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Elisabethstraße 22, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 16. Dezember 2015, Zl. VGW-041/003/10812/2015, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde: Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 2. Bezirk), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Revisionswerberin - nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung - (in diesbezüglicher Bestätigung des Bescheides der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 10. August 2015) schuldig erkannt, sie habe es als verantwortliche Beauftragte und damit gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der X-AG mit Sitz in N (Niederösterreich) und Standort des Hauptbetriebes in Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin am 30. September bis 3. Oktober 2013 in der weiteren Betriebsstätte in Wien einen näher bezeichneten türkischen Staatsangehörigen als Angestellten beschäftigt habe, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Die Revisionswerberin habe dadurch eine Übertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) begangen. Es wurde über sie (in Herabsetzung gegenüber dem genannten Bescheid der belangten Behörde) eine Geldstrafe von EUR 1.000,-- (im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag) verhängt. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Revisionswerberin - nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung - (in diesbezüglicher Bestätigung des Bescheides der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht vom 10. August 2015) schuldig erkannt, sie habe es als verantwortliche Beauftragte und damit gemäß Paragraph 9, VStG zur Vertretung nach außen Berufene der X-AG mit Sitz in N (Niederösterreich) und Standort des Hauptbetriebes in Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin am 30. September bis 3. Oktober 2013 in der weiteren Betriebsstätte in Wien einen näher bezeichneten türkischen Staatsangehörigen als Angestellten beschäftigt habe, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Die Revisionswerberin habe dadurch eine Übertretung gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) begangen. Es wurde über sie (in Herabsetzung gegenüber dem genannten Bescheid der belangten Behörde) eine Geldstrafe von EUR 1.000,-- (im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag) verhängt.

2 Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG sei unzulässig. 2 Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG sei unzulässig.

3 Dagegen richtet sich die vorliegende Revision. 4 Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist nach

Art. 133 Abs. 4 B-VG die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Artikel 133, Absatz 4, B-VG die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-

VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 In der Revision wird zu deren Zulässigkeit vorgebracht, das Verwaltungsgericht weiche einerseits von den Zuständigkeitsregelungen des VStG und andererseits der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, indem es davon ausgehe, dass der Tatort der Übertretung am Standort einer einzelnen Filiale liege, obwohl die Revisionswerberin in ihrer Eigenschaft als leitende Angestellte als Regionalmanagerin mit einem Verantwortungsbereich für nicht nur eine Filiale tätig sei.

6 Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

7 Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel stattgefunden hat. 7 Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel stattgefunden hat.

Nach § 28 leg. cit. ist die Behörde, die zuerst von einer Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt hat, zur Verfolgung zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der nach § 27 Abs. 1 die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet. Nach Paragraph 28, leg. cit. ist die Behörde, die zuerst von einer Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt hat, zur Verfolgung zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der nach Paragraph 27, Absatz eins, die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet.

8 Im vorliegenden Fall erging aufgrund des Strafantrages der Finanzpolizei vom 7. Jänner 2014 zum gegenständlichen Vorwurf einer Verwaltungsübertretung zunächst gegen die Revisionswerberin ein Straferkenntnis der (bezogen auf den Sitz der X-AG in N) zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Dieses wurde mit Erkenntnis des für die dagegen erhobene Beschwerde zuständigen Landesverwaltungsgerichtes wegen (örtlicher) Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft mit der Begründung aufgehoben, dass die Revisionswerberin nach der im Akt einliegenden Bestellurkunde vom 2. Mai 2012 nicht Verantwortliche der X-AG sondern Leiterin einer genauer bezeichneten Filiale in Wien sei. Daraufhin erließ die belangte Behörde den Bescheid vom 10. August 2015, worin sie die Revisionswerberin als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die gegenständliche Filiale in Wien betrachtete. Nach der unbestrittenen Begründung im hier angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes war nach dem Aktenstand die Revisionswerberin als verantwortliche Beauftragte für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der angeführten Filiale gemeldet. In der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht wurde seitens der Revisionswerberin (erstmalig) vorgebracht, dass sie nicht nur für diese sondern insgesamt für zehn weitere Filialen zur verantwortlichen Beauftragten bestellt sei (wozu gleichzeitig Kopien der entsprechenden Bestellurkunden vorgelegt wurden). 8 Im vorliegenden Fall erging aufgrund des Strafantrages der Finanzpolizei vom 7. Jänner 2014 zum gegenständlichen Vorwurf einer Verwaltungsübertretung zunächst gegen die Revisionswerberin ein Straferkenntnis der (bezogen auf den Sitz der X-AG in N) zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Dieses wurde mit Erkenntnis des für die dagegen erhobene Beschwerde zuständigen Landesverwaltungsgerichtes wegen (örtlicher) Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft mit der Begründung aufgehoben, dass die Revisionswerberin nach der im Akt einliegenden Bestellurkunde vom 2. Mai 2012 nicht Verantwortliche der X-AG sondern Leiterin einer genauer bezeichneten Filiale in Wien sei. Daraufhin erließ die belangte Behörde den Bescheid vom 10. August 2015, worin sie die Revisionswerberin als verantwortliche Beauftragte gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG für die gegenständliche Filiale in Wien betrachtete. Nach der unbestrittenen Begründung im hier angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes war nach dem Aktenstand die

Revisionswerberin als verantwortliche Beauftragte für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der angeführten Filiale gemeldet. In der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht wurde seitens der Revisionswerberin (erstmalig) vorgebracht, dass sie nicht nur für diese sondern insgesamt für zehn weitere Filialen zur verantwortlichen Beauftragten bestellt sei (wozu gleichzeitig Kopien der entsprechenden Bestellurkunden vorgelegt wurden).

9 Bei dieser Sachlage lag zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses vom 10. August 2015 kein Umstand vor, der die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet hätte. Wenn das Verwaltungsgericht somit auf Grundlage des damals bekannten Umfangs der Verantwortlichkeit der Revisionswerberin nach § 9 Abs. 2 VStG (nur eine Filiale) die Zuständigkeit der belangten Behörde bejahte, so findet dieses Ergebnis sowohl in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen als auch der ständigen Judikatur des VwGH seine Deckung (wonach dann, wenn für einen Filialbetrieb eine verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 zweiter Satz VStG bestellt ist, der Tatort einer von diesem zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht am Sitz der zentralen Unternehmensleitung liegt; vgl. dazu u.a. die hg. Erkenntnisse vom 19. April 1994, 94/11/0055, und vom 29. Jänner 2004, 2003/11/0277, sowie zur Irrelevanz nachträglich hervorgekommener Umstände die hg. Erkenntnisse vom 14. November 2012, 2012/08/0182, und vom 22. Jänner 2002, 2000/09/0147).

9 Bei dieser Sachlage lag zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses vom 10. August 2015 kein Umstand vor, der die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet hätte. Wenn das Verwaltungsgericht somit auf Grundlage des damals bekannten Umfangs der Verantwortlichkeit der Revisionswerberin nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG (nur eine Filiale) die Zuständigkeit der belangten Behörde bejahte, so findet dieses Ergebnis sowohl in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen als auch der ständigen Judikatur des VwGH seine Deckung (wonach dann, wenn für einen Filialbetrieb eine verantwortliche Beauftragte iSd Paragraph 9, Absatz 2, zweiter Satz VStG bestellt ist, der Tatort einer von diesem zu verantwortenden Verwaltungsübertretung nicht am Sitz der zentralen Unternehmensleitung liegt; vergleiche , dazu u.a. die hg. Erkenntnisse vom 19. April 1994, 94/11/0055, und vom 29. Jänner 2004, 2003/11/0277, sowie zur Irrelevanz nachträglich hervorgekommener Umstände die hg. Erkenntnisse vom 14. November 2012, 2012/08/0182, und vom 22. Jänner 2002, 2000/09/0147).

10 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 10 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 26. April 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016090037.L00

Im RIS seit

28.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at